

mung auf das Ganze gerichtet werden müsse, und was soll dann werden, da nur eine theilweise Annahme vorliegt?

Vizepräsident D. Haase: Es ist ausdrücklich erwähnt worden: mit Vorbehalt der dabei nöthigen Modifikationen und Abänderungen.

Präsident: Ich habe das ausdrücklich in die Frage mit aufgenommen.

Es wird sodann zur Abstimmung durch Namensaufruf geschritten, wobei sich das Resultat ergibt, daß die fraglichen Theile des Deputations-Berichts einhellig angenommen werden.

Hierauf wird zur heutigen Tagesordnung geschritten, dem Bericht der I. Deputation über das Dekret: die Actienvereine betreffend.

Der Referent v. Friesen wird ersucht, die Rednerbühne zu betreten und der Kammer darüber Vortrag zu erstatten.

Die Abgg. v. Kiesenwetter, Todt, v. Dieskau, v. Thielau, Junghanns, Meisel, Hesse, Hartenstein, v. Beyser, haben gewünscht, im Allgemeinen über diesen Gegenstand zu sprechen.

Referent v. Friesen: Der gegenwärtige Gesetzentwurf ist zwar nur von geringem Umfange, aber gewiß von der größten Wichtigkeit. Ueber die Nothwendigkeit desselben wird Niemand in Zweifel sein, der die Zeitumstände genau kennt. Neue Verhältnisse machen neue Gesetze nothwendig; in unsern Tagen ist der Sinn für Actienvereine auf eine in früherer Zeit nie gekannte Weise erwacht; früher hat man hierin so wenig gethan, heut zu Tage vielleicht zu viel. Ich will mir nicht erlauben, darüber zu entscheiden, ob die Bewegung, welche jetzt bemerkbar ist, gut oder nachtheilig, ob dieselbe ein gutes oder ein übles Zeichen der Zeit sei. Indessen so viel ist gewiß, daß sich diese Bewegung von Niemandem werde aufhalten lassen, und daß man sie ruhig gewähren lassen müsse. Die Regierung kann nur dafür sorgen, daß dieser Strom seine Ufer nicht zu sehr überschreite und nicht auf eine bedenkliche Weise wirke. Sie muß durch Gesetze und durch beständige Aufsicht über die Actienunternehmungen wachen und so dem Uebel, welches entstehen könnte, vorzubeugen suchen. Die Deputation ist ebensowohl mit der Erlassung des Gesetzes, als auch im Allgemeinen mit der Art und Weise, wie solches gefaßt ist, einverstanden. Das Gesetz hat übrigens das große Verdienst, daß es nichts Neues bestimmt, sondern nur das sanktionirt, was längst schon als sach- und rechtmäßig anerkannt worden ist. Das Gesetz nimmt daher ganz die Stellung ein, welche meines Erachtens jedes Gesetz einnehmen sollte. Es ändert nicht das, was recht ist, sondern drückt nur das öffentlich und schriftlich aus, was das allgemeine Rechtsgefühl im Volke bisher schon als recht und als nothwendig ansah. Zu bedauern ist es freilich, daß man den vorliegenden Gegenstand aus dem Zusammenhange einer großen Materie heraus gerissen hat, und in Sachsen noch immer ein allgemeines Handelsgesetzbuch nicht hat zu Stande bringen können, worauf die Kammer schon bei der vorigen Ständever-

sammlung Anträge gestellt hat. Die Deputation hat zum Gesetzentwurf nur wenige hauptsächlichliche Abänderungen beantragt; sie ist namentlich in Hinsicht der Bestätigung der Actienvereine etwas weiter gegangen, als der Entwurf. Die Bestätigung und Genehmigung der Actienvereine sieht die Deputation allerdings als nothwendige Bedingung ihres Bestehens an, obgleich Viele noch dagegen sind und die Meinung haben, daß man das Zustandekommen von Actienvereinen der freien Willkühr der Unternehmer überlassen müsse. Sie führen an, daß die Genehmigung und Bestätigung eine unnöthige Bevormundung und eine Beschränkung natürlicher Rechte, ein Eingriff in die Selbstständigkeit der Staatsbürger sei. Allein mir scheint zwischen einer Bevormundung Derer, welche ihre eigenen Geschäfte führen können, und zwischen der Abwendung eines allgemeinen und öffentlichen Uebels von Andern ein großer Unterschied zu sein. Die Regierung dürfte unbedingt die Pflicht auf sich haben, Actienunternehmungen von größerer Bedeutung von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Dieses findet auch meines Wissens fast überall statt, namentlich in Frankreich und Belgien, und in den Gesetzgebungen mehrerer Deutschen Staaten. In England wird zwar die Genehmigung der Regierung nicht verlangt, jedoch besteht dort, wenn ich nicht irre, eine andere wichtige Maßregel, die vielleicht auch bei uns zu empfehlen wäre; daß nämlich bei den meisten größeren Actienunternehmungen die Regierung selbst Actien besitzt und dadurch eine beständige und genaue Uebersicht der Sachlage hat. Uebrigens wird gewiß jede Regierung die Actienunternehmungen von ihrer Genehmigung abhängig machen, welche verhindern will, daß das leichtgläubige Publikum nicht durch betrüglichen Leichtsin in seinen Erwartungen und Hoffnungen getäuscht und um sein Geld gebracht werde. Was die hierzu nöthigen Vorsichtsmaßregeln anlangt, so ist die Deputation in ein näheres Detail nicht eingegangen, sondern hat nur die Bewahrung eines angemessenen Reservefonds in Antrag gebracht, worauf bei dem speziellen Theile einzugehen sein dürfte. Weitere Maßregeln hat die Deputation hierüber nicht vorgeschlagen, namentlich nicht die Einzahlung bestimmter Procente, was wohl auch in Frage gekommen ist, weil es nur von den Umständen abhängen kann, welche Vorsichtsmaßregeln in jedem einzelnen Falle zu nehmen sind, um den Fortgang der Sache zu sichern. Die Fälle sind zu mannichfaltig und zu verschieden, als daß man durch spezielle Vorschläge hier Alles erschöpfen könnte. Ich werde mir zuvörderst erlauben, den Eingang des Deputations-Berichts vorzutragen, und dann die Erinnerungen erwarten, die von Seiten der verehrten Kammer gemacht werden.

Die Deputation sagt im Eingange ihres Berichts:

Actienvereine oder Actiengesellschaften wurden, wie auch die Motiven sagen, in rechtlicher Hinsicht bisher noch nach den Grundsätzen beurtheilt, welche von Verträgen überhaupt, und vom Gesellschaftsvertrage insbesondere gelten; auf letzteren aber leiden in Sachsen im Allgemeinen noch immer die Grundsätze des Römischen Rechtes Anwendung. Allein die mit dem Fortgange der Zeit sich wesentlich verändernden Verhältnisse führten in Beziehung auf den Gesellschaftsvertrag und beson-